

Formular aktuelles Erwerbspensum Gutscheiperiode 01.08.2022 – 31.07.2023

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihr Gesuch online einreichen!

Falls Sie Ihr Gesuch online ausfüllen, brauchen Sie **dieses Papierformular nicht auszufüllen**. Ihr Vorteil ist, dass Ihr Gesuch im Folgejahr nicht neu ausgefüllt, sondern einfach nur aktualisiert werden muss. Die nötigen Unterlagen können Sie im Internet hochladen oder wie bisher in Papierform nachreichen.

Massgebend ist das aktuelle Erwerbspensum (gleichgestellt sind Arbeitssuche im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, Ausbildung der Sekundarstufe II, berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen, Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und Teilnahme an qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen).

Antragssteller*in 1

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Pensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn ¹ :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung ² :	%	
Arbeitssuchend ³ :	%	
Gesundheitliche Indikation ⁴ :	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

Antragssteller*in 2

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Pensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn:	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung:	%	
Arbeitssuchend:	%	
Gesundheitliche Indikation:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

¹ Bei unregelmässigem Erwerbspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt.

² Betreffend die Frage, was als berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen gilt, kann auf das kantonale Steuerrecht und die Infos der Steuerverwaltung verwiesen werden (Taxinfo: [Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung](#)).

³ Anvisierter Beschäftigungsgrad. Bei Eltern, die Arbeit suchen, wird die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt. Die Wohnsitzgemeinde stellt bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit auf die Einschätzung der regionalen Arbeitsvermittlung, der kommunalen Sozialdienste, der Fachstelle Arbeitsintegration oder einer gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) beauftragten Trägerschaft ab, wenn die Personen von einem dieser Dienste betreut werden und eine entsprechende Bestätigung einreichen (FKJDV Art. 5).

⁴ Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (FKJV Art. 36, Abs. 1, Bst. und Art. 40): "Gesundheitliche Indikation" liegt vor, wenn die Eltern das Kind dauerhaft nicht betreuen können aufgrund
a einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung,
b einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder
c eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen.
Der/die behandelnde Arzt/Ärztin hat die Einschränkung der Betreuungsfähigkeit zu bestätigen und den Umfang des familienergänzenden Betreuungsbedarfs zu bezeichnen.

Planen Sie einen unbezahlten Urlaub länger als drei Monate?

- Ja
- Nein

Falls **ja**, von: _____ bis _____

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass meine Wohngemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf Seite 3 dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller*in 1

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller*in 2

Beilagen:

- Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (oder Arbeitsvertrag)
- Anstellung im Stundenlohn: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Nachweis Selbständigkeit oder AHV-Bestätigung und Nachweis über das Erwerbsspensum
- Nachweis über Ausbildung (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbestätigung) und zeitlichen Aufwand
- RAV-Bestätigung oder sonstiger Nachweis der Vermittelbarkeit. Es muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang Sie arbeitssuchend, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind.
- Ärztliche Bestätigung für gesundheitliche Indikation / pflegerische Verpflichtung
- Nachweis für Integrations- oder Beschäftigungsprogramm inkl. Prozentangaben.

Merkblatt Erwerbspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der **Erwerbstätigkeit**. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind **Arbeitssuche** im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, **Ausbildung der Sekundarstufe II, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen, qualifizierende Integrations- oder Beschäftigungsprogramme** und Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus **gesundheitlichen Gründen** (FKJV Art. 36).

Das **erforderliche Beschäftigungspensum** bei einem Bedarf beträgt mindestens (FKJV Art. 37 und 38):

Bei gemeinsamer Gesuchstellung von zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens:

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Bei alleiniger Gesuchstellung und bei gemeinsamer Gesuchstellung aber alleiniger Obhut mindestens:

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Als gemeinsam Erziehende gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinats länger als zwei Jahre besteht.

Der Beschäftigungsgrad bei Erwerbstätigkeit sowie bei Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und die zeitliche Beanspruchung durch die Aus-/Weiterbildung werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin/des Partners bestimmt. Bei Arbeitslosigkeit ist der Umfang der Vermittlungsfähigkeit massgebend und im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen der ärztlich bestätigte Umfang der Einschränkung.

Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, die Erziehungsberechtigten sind jedoch dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen, kann die zuständige Stelle trotzdem einen Gutschein ausstellen. Die Ausnahmeklausel kann gemäss Art. 37 Abs. 2 FKJV nur angewendet werden, wenn zwei Erziehungsberechtigte mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens zu 100 Prozent (respektive zu 120 Prozent ab Eintritt in den Kindergarten) als beschäftigt gelten. Ist nur das Beschäftigungspensum einer Person massgebend, kann ab dem Moment eine Ausnahme gemacht werden, ab dem sie ein Beschäftigungspensum über null Prozent (Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind) respektive von mindestens 20 Prozent (Betreuungsgutschein für ein Kind ab Eintritt in den Kindergarten) ausweisen kann. **Das anspruchsberechtigte Pensum beträgt in solchen Fällen maximal 20 Prozent** (vgl. Art. 44 Abs. 3 FKJV).

Teilen Sie bitte Veränderungen in der Betreuung und der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse (Familiengrösse, Umzug, Anpassung des Erwerbspensums, Wechsel des Anbieters usw.) der zuständigen Stellen für die Betreuungsgutscheine in Ihrer Wohngemeinde unverzüglich mit (FKJV Art. 65 und 66).

Ihr Gutscheinanspruch wird bei solchen Änderungen neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Unterbleibt eine Meldung und ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (FKJV Art. 63 und SLG Art. 55).

Das Formular „Aktuelles Erwerbspensum“ ist zusammen mit dem Papiergesuch für einen Betreuungsgutschein an Ihre Wohngemeinde einzureichen.

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:
Sara Riechsteiner, Tel. 032 333 78 04, sara.riechsteiner@ipsach.ch